

4 Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Dezember 1952

546/A.B.Anfragebeantwortung

zu 568/J

Auf die Anfrage der Abg. Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend Einschreiten gegen Gewerbetreibende wegen Zoll- und Steuerbetrug, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Böck-Greissau mit:

Die "Verlässlichkeit des Gewerbeinhabers mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe" stellt nur ein gesetzliches Erfordernis für den Antritt konzessionierter Gewerbe dar (§ 23 Abs.1 GewO.). Die geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen sehen dementsprechend die Möglichkeit der Entziehung einer Gewerbeberechtigung wegen mangelnder Verlässlichkeit auch nur bei konzessionierten Gewerben vor (§ 139 Abs.2 lit.b der GewO.). Falls es sich bei den Gewerbetreibenden, deren Vorgehen den Anlass der vorliegenden Anfrage bildet, um Inhaber von Gewerbeberechtigungen für nicht konzessionierte Handelsgewerbe handelt, besteht demnach nach der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, ihre Gewerbeberechtigung wegen mangelnder Verlässlichkeit zu entziehen.

Gemäß § 139 Abs.2 lit.a der GewO. kann allerdings die Gewerbebehörde die Entziehung der Gewerbeberechtigung für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügen, wenn der Gewerbetreibende (demnach also auch der Inhaber eines nicht konzessionierten Gewerbes) wegen einer der in § 5 GewO. erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetrieb des Gewerbes Missbrauch zu befürchten wäre. Die in § 5 der GewO. erwähnten Handlungen umfassen Verbrechen überhaupt, aus Gewinnsucht begangene oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Vergehen sowie Schleichhandel und schwere Gefällsübertretung; in der am 1. Jänner 1953 auf Grund der Gewerberechtsnovelle 1952 in Kraft tretenden Neufassung des § 5 der GewO. werden die beiden zuletzt angeführten Delikte - in Anpassung an die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen des Abgabenrechtes - durch die Straftaten der Zollhinterziehung und des Bannbruches ersetzt werden.

Ich habe am 16. Dezember 1952 unter Zl. 116.657-III-18/52 eine Weisung an die Gewerbebehörden des Inhaltes herausgegeben, dass bei Verurteilung von Gewerbetreibenden wegen der in § 5 der GewO. angeführten Handlungen, sofern diesen Verurteilungen die in Punkt 1 der Anfrage umschriebenen Handlungen zugrundeliegen, das weitere in § 139 Abs.2 lit.a der GewO. für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung aufgestellte Erfordernis, (dass nämlich "unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetrieb des Gewerbes Missbrauch zu befürchten wäre") grundsätzlich als gegeben anzunehmen ist und von einer solchen Annahme nur in den Fällen abgegangen werden kann, in denen besondere Umstände dagegen sprechen.

-.-.-.-